

Treuhand-News Nr. 29 Juni 2011

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Grüezi „Anrede“

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Tag der offenen Bürotüre bei uns am Mittwoch, 22.6.2011**
- ➔ **Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll?**
- ➔ **Neuer Service der SVA Zürich für Haushalte mit Angestellten**
- ➔ **Neue Ausgabe „update“ Informationen aus dem Treuhandbereich**
- ➔ **Der Steuertipp: Energiesparende und der Umwelt dienende Kosten sind abzugsfähig**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen wir uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Herzlich, Ihre
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

➡ **Tag der offenen Bürotüre bei uns am Mittwoch, 22.6.2011**

**Gewinnen beim Speed-Sudoku!
Lachen mit dem Komiker!
Anstossen und feine Häppchen geniessen!**

Unser Umzug an die Rudolfstrasse 31 ist erfolgreich abgeschlossen. Wir sind in den grösseren Räumlichkeiten nun optimal eingerichtet mit einer modernen Infrastruktur. Das ist für Kaiser Buchhaltungen GmbH ein Grund, mit Ihnen zu feiern.

Für unseren Tag der offenen Bürotüre haben wir uns deshalb ein **besonders unterhaltsames und spannendes Programm** ausgedacht.

Wir laden Sie herzlich ein, ganz ungezwungen bei uns vorbeizuschauen am

Mittwoch 22. Juni 2011 ab 16.00 bis ca. 21.00 Uhr

Bringen Sie Ihre Familie / Partner / Mitarbeiter mit.

Wer gewinnt den 1. Speed-Sudoku-Award? Sie? Sie gewinnen auf jeden Fall, unser Komiker bringt Sie garantiert zum Lachen.

Wir freuen uns auf einen unvergesslichen Tag – und natürlich ganz besonders auf Sie!

➡ **Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll?**

1. Ausgangslage

Ein Ehevertrag wird von Ehepaaren immer noch selten abgeschlossen. Landläufig gilt ein solcher oft als "unromantisch". Ehegatten möchten sich lieber nicht mit der Möglichkeit einer Ehescheidung auseinandersetzen, schon gar nicht zum Zeitpunkt der Heirat.

In zahlreichen Konstellationen kann aber ein Ehevertrag durchaus Sinn machen – nicht allein, weil die Scheidungsrate steigt. Mittels eines Ehevertrages lassen sich nicht nur die Folgen einer Ehescheidung regeln, sondern die Ehegatten können sich auch für den Todesfall gegenseitig begünstigen. Es ist zu beachten, dass der Güterstand sowohl durch Scheidung, als auch durch Tod aufgelöst wird. Dies bedeutet, dass beim Versterben des einen Ehegatten vor der erbrechtlichen Teilung zunächst immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen ist.

2. Die Errungenschaftsbeteiligung

Wird zum Zeitpunkt der Heirat kein besonderer Güterstand vereinbart wie Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung wird bei beiden Ehegatten unterschieden zwischen Eigengut und Errungenschaft. Im Falle der Auflösung des Güterstandes verbleibt das Eigengut beim jeweiligen Ehegatten, während die Errungenschaft je hälftig geteilt wird.

Eigengut ist alles, was dem jeweiligen Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat bereits gehörte, oder diesem während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich zufiel. Als Errungenschaft gelten hingegen diejenigen Vermögenswerte, die während der Ehe entgeltlich erworben wurden.

3. Was kann geregelt werden?

Die gesetzliche Regelung sollte mittels Ehevertrag so abgeändert werden, dass die güterrechtlichen Folgen optimal auf die individuelle Situation abgestimmt sind.

Die ehevertraglich vereinbarte Gütertrennung wird von den Ehegatten meist nicht als passend empfunden. In der Gütertrennung werden die Ehegatten so behandelt, als ob sie nicht verheiratet

wären. Mit anderen Worten erfolgt kein Ausgleich zwischen den Vermögen beider Ehegatten. Hiervon kann nicht abgewichen werden, weshalb die Gütertrennung oftmals als zu starr erachtet wird, insbesondere dann, wenn Kinder vorhanden sind. Bei der Auflösung des Güterstandes stehen nämlich dem sorge- und in der Regel unterhaltsberechtigten Ehegatten keine Vermögensansprüche zu.

Weitaus flexiblere Möglichkeiten bietet der Ehevertrag bei der Errungenschaftsbeteiligung. Zunächst kann der gesetzlich vorgesehene hälftige Ausgleich zwischen den Errungenschaften je nach den Bedürfnissen abgeändert werden. Nicht nur lassen sich beliebig andere Ausgleichsquoten vereinbaren, möglich ist auch ein Absehen von der Teilung einzelner Vermögenswerte. Sodann kann der Scheidungs- und der Todesfall unterschiedlich geregelt werden. Oft besteht nämlich das Bedürfnis, den Ehegatten für den Todesfall – im Gegensatz zum Scheidungsfall – maximal abzusichern, indem diesem die gesamte Errungenschaft zugewendet wird. Eine Abänderung der hälftigen Teilung kann etwa Sinn machen bei hohen oder unterschiedlichen Einkommen, bei Kindern, insbesondere aber auch bei Unternehmern, die im Falle der Ehescheidung den Erhalt und die Weiterführung eines Unternehmens sichern wollen. Dies liegt oft im beidseitigen Interesse, um die Existenzgrundlage nicht zu gefährden. Ebenfalls ist es möglich, Vermögenswerte, die für den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, dem Eigengut zuzuweisen und damit der Teilung zu entziehen.

4. Fazit

Ein Ehevertrag ist in den meisten Konstellationen sinnvoll, insbesondere bei Unternehmern. In der Regel empfiehlt sich auch eine Kombination mit erbrechtlichen Anordnungen. Ein Abschluss des Ehevertrages ist jederzeit während der Ehe möglich – es kann vereinbart werden, dass dessen Wirkungen rückwirkend ab Eheschluss gelten. Zu beachten ist allerdings, dass ein Ehevertrag zwingend öffentlich zu beurkunden ist.

(Quelle: Unternehmer Forum Schweiz)

➔ Neuer Service der SVA Zürich für Haushalte mit Angestellten

Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge für eine Raumpflegerin oder einen Babysitter? Welchen Bruttolohn muss ich einsetzen, wenn ich einen bestimmten Nettolohn auszahlen will? Die SVA Zürich bietet neu einen Online-Rechner, eine kurze Anleitung und Vorlagen für die Lohnabrechnung.

Die SVA Zürich zählte im Jahr 2010 über 20'000 Hausdienstarbeitgebende zu ihren Kundinnen und Kunden, fünf Prozent mehr als im Vorjahr. Für sie und alle, die sich überlegen, künftig eine Raumpflegerin oder einen Babysitter zu beschäftigen, hat die SVA Zürich ihr Informations- und Serviceangebot erweitert:

Neuer Online-Rechner

Der neue Online-Rechner hilft bei der Lohnkalkulation. Er liefert zu jedem Brutto- oder Nettolohn eine übersichtliche Zusammenstellung der Sozialversicherungsabzüge. Und zeigt, dass die Versicherung gegen Invalidität, Todesfall, Armut im Alter sowie Arbeitslosigkeit günstiger ist, als man denkt.

Anleitung in sechs Schritten

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber zu werden, ist ebenfalls einfacher, als man denkt. Die SVA Zürich erklärt es auf der Website kurz und verständlich in sechs Schritten.

Vorlagen für die Lohnabrechnung

Mitarbeitende schätzen eine transparente monatliche Lohnabrechnung. Die SVA Zürich stellt Hausdienstarbeitgebenden praktische Vorlagen zur Verfügung. Es empfiehlt sich, zuerst das leere PDF auf dem Computer zu speichern und dann mit dem Programm Adobe Reader zu öffnen und auszufüllen. Für die weiteren Monatsabrechnungen brauchen dann nur die Änderungen

eingetragen zu werden.

[Lohnabrechnung für Mitarbeitende mit Stundenlohn \(PDF\)](#)

[Lohnabrechnung für Mitarbeitende mit Monatslohn \(PDF\)](#)

Weitere Informationen:

[Merkblatt „Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende“ \(PDF\)](#)

[Merkblatt „Hausdienstarbeit“ \(PDF\)](#)

(Quelle: Newsletter SVA Zürich)

➡ **Neue Ausgabe „Update“ Informationen aus dem Treuhandbereich**

Die aktuelle Ausgabe der Informationsbroschüre „Update“ widmet sich folgenden Themen:

- Steueraufschub für Selbständigerwerbende
- Eine kluge Vorsorgelösung reduziert die Steuerbelastung
- Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats
- Kurznews

[Aktuelle Ausgabe „Update“ \(pdf\)](#)

➡ **Der Steuertipp: Energiesparende und der Umwelt dienende Kosten sind abzugsfähig**

Als Investitionen an Liegenschaften, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen können sich sowohl auf den Ersatz als auch auf das erstmalige Erstellen von Bauteilen, Maschinen und Geräte in einem bereits bestehenden Gebäude beziehen und sind steuerlich abzugsfähig. Bei Neubauten ist ein Abzug nicht zulässig.

Im Gegensatz zu den allgemeinen Unterhaltskosten dürfen diese Massnahmen wertvermehrenden Charakter haben, wie z.B. bessere Gebäudeisolationen, energetisch höherwertige Fenster, Solarkollektoren, Wärmedämmung von Böden usw.

Nicht als abzugsfähig gelten z.B. Einbau eines Wintergartens, Installation eines Schwedenofens bei vorhandener Zentralheizung usw., da die Energiesparmassnahme zu gering ist. Der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen kann nicht zusätzlich zur Unterhaltspauschale geltend gemacht werden, sondern nur als Bestandteil des Abzuges der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten.

Subventionen und andere Beiträge müssen von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.